

Lewandowski trat im Mai 1932 der NSDAP und der SA bei, **bekleidete** in der Partei kein Amt und war in der SA zuletzt **Truppführer**. In der im vorliegenden Fall in Frage stehenden Zeit von **Februar** bis **Juli 1933** war er SA-Mann.

Der Angeklagte **Breil** war nach seiner **Schulentlassung** zunächst bei verschiedenen Unternehmen tätig, **lernte** dann aber **Metzger** und bestand die **Gesellenprüfung**. 1931 **wurde er** erwerbslos und ging nach Holland, kehrte aber im **Februar 1933** zurück. Im Jahre 1934 erhielt er **Arbeit** als **Bergmann** und **heiratete**. Während des Weltkrieges wurde er zur **Arbeitsleistung im Osten** und dann zur **Arbeitsleistung bei der Kriegsmarine dienstverpflichtet**. Nach dem Einmarsch der Alliierten war er **längere Zeit verhaftet** und arbeitete nach seiner **Entlassung in Bremen**. **Breil** ist im Jahre 1931 der NSDAP und im **Februar 1933** der SA **beigetreten**. In der Partei **bekleidete er kein Amt**, in der SA war er zuletzt **Scharführer**.

Der Angeklagte **Büscher** **lernte** das Schlosserhandwerk, bestand die **Gesellenprüfung** und war **dann längere Zeit** erwerbslos, dabei vorübergehend in **Sachsen als landwirtschaftlicher Arbeiter** tätig. Im Jahre 1929 wurde er **Bergmann** und blieb dies bis jetzt, unterbrochen nur durch eine **kurze Soldatenzeit** während des Krieges. **Büscher** trat am **1. Mai 1931** der NSDAP und der SA bei und war zuletzt **Oberscharführer**. In dem Verfahren 2 K Ms 26/47 des Landgerichts in Bochum ist **Büscher bereits** wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung zu **6 Monaten Gefängnis** verurteilt worden.

Der Angeklagte **Dunker** war bis 1931 **Bergmann**, dann bis **September 1932** erwerbslos und **wurde anschliessend wieder Bergmann**. Im **Dezember 1931** trat er **der SA** und im **Februar 1932** der NSDAP bei. In der Partei **bekleidete er kein Amt**, in der SA war er **zuletzt Oberscharführer**. In dem Verfahren 2 K Ms 26/47 des Landgerichts in Bochum ist **Dunker bereits** wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung zu **6 Monaten Gefängnis** verurteilt worden.

Der Angeklagte **Schimanski** war **Hilfsarbeiter** auf einer Zeche, dann **Fabrikarbeiter** und anschliessend bis 1932 **Bergmann**. Er wurde **dann erwerbslos** und erhielt erst im **Juli 1933** wieder **Arbeit**. Den **zweiten Weltkrieg** machte er als **Soldat** von 1939 bis zu seiner **Gefangennahme 1944** mit, ~~wurde nach dem Einmarsch der Alliierten verhaftet~~. Nach seiner **Entlassung** nahm er zunächst **Arbeit bei den Flottmannwerken** in Herne auf und ist jetzt auf einer Zeche tätig. **Schimanski** trat am **15.2.1931** der NSDAP und der SA bei und war **zuletzt Truppführer**.

Der Angeklagte **Achenbach** war bis 1931 **Bergmann**, wurde **dann arbeitslos** und war **dann vom Januar 1933 bis 1944** wiederum **Bergmann**. Als **Notdienstverpflichteter Polizist** geriet er in **Gefangenschaft** und war anschliessend bis **September 1946** interniert. **Seitdem** ist er wieder als **Bergmann** tätig. **Achenbach** trat im **August 1932** der NSDAP und der SA bei und war **zuletzt Oberscharführer**.

Der Angeklagte Simanek war bis 1928 in verschiedenen Unternehmen als Arbeiter tätig, betätigte sich dann als Musiker und wurde 1931 erwerbslos. Im Jahre 1934 ging er zur Polizei, wurde 1939 Soldat und geriet als solcher 1945 in Gefangenschaft. Nach anschliessender Internierung wurde er im März 1947 entlassen und ist seitdem bei einer Firma tätig. Simanek trat am 1. Mai 1932 der NSDAP und der SA bei, bekleidete in der Partei kein Amt, in der SA war er zuletzt Oberscharführer. Im Januar 1934 schied er aus der SA aus.

Der Angeklagte Hirschmann war zunächst in einem Fuhrunternehmen tätig und lernte dann von 1927 bis 1930 Schlosser. Von 1930 bis 1935 war er erwerbslos, wurde dann bis 1937 Autoschlosser in einem Panzerwerk und war von 1937 bis 1939 hauptamtlicher Kraftwagenfahrer des Angeklagten Griess. 1939 wurde Hirschmann Soldat und nahm nach seiner Entlassung im Jahre 1945 seinen Beruf als Schlosser wieder auf. Hirschmann trat im Februar 1933 der SA und im Mai 1933 der NSDAP bei. In der hier in Frage kommenden Zeit war er Fahrer des Angeklagten Griess.

Nachdem Hitler am 30.1.1933 Reichskanzler geworden war und seine Sturmabteilungen zur Befestigung seiner sogenannten Machtübernahme durch Einschüchterung seiner politischen Gegner einsetzte und nachdem am 5.2.1933 ein SA-Mann Passmann erschossen war, richtete Griess als Sturmführer des Sturmes 14/II/17 in der Hegelschule in Bochum-Gerthe eine ständige SA-Wache ein. Auf diese Weise sollten bei etwaigen Vorkommnissen ständig genügend SA-Angehörige zur Stelle sein, ausserdem erhielt man einen Sammel- und Heimatpunkt der SA und schliesslich war nach der Ueberzeugung des Gerichts die räumliche Möglichkeit gegeben, politische Gegner längere Zeit in Haft zu behalten, zu vernehmen und zu misshandeln. Im Erdgeschoss der Hegelschule wurden links und rechts von der Eingangstür je 1 Zimmer in Anspruch genommen, wovon das linke Zimmer als Sturm- und Vernehmungszimmer, das rechte Zimmer als Sturmbannzimmer dienten. Im Untergeschoss der Hegelschule, das man über einen Flur durch eine Treppe vom Erdgeschoss erreichen konnte, das aber auch vom Hof der Schule unmittelbar durch eine Kellertreppe erreichbar war, wurden die Duschräume zur Strasse heraus und, diesen gegenüberliegend nach dem Hof, 2 grössere Räume benutzt, von denen der eine Raum für die SA-Wache bestimmt war, der andere Raum zur Unterkunft der Häftlinge diente. Die Misshandlungen der Häftlinge, von denen später im einzelnen die Rede sein wird, fanden meist in den nach vorn heraus gelegenen Duschräumen statt. Von den SA-Angehörigen war Griess seiner Stellung als Sturm- bzw. Sturmbannführer entsprechend sehr häufig anwesend, ausserdem waren einige, insbesondere erwerbslose SA-Angehörige, dauernd dort untergebracht. Sie wohnten dort und wurden auch dort gepflegt. Zu diesen Leuten gehörten die Angeklagten Lewandowski und Breil. Bei den im folgenden aufgeführten Aktionen treten die Namen Poplawski und Mallwitz wiederholt auf. Poplawski war der Nachfolger des Angeklagten Griess als Sturmführer, Poplawski ist nach seinem

Gesundheitszustand weder vernehmungsfähig- noch haftfähig. Mallwitz, der Sturm- und später Sturmbanngeldverwalter war und ebenfalls fast ständig entsprechend seiner Funktion auf der SA-Wache anwesend war, ist bereits anderweitig verurteilt worden.

Von etwa Februar 1933 bis Juli 1933 hat die SA, wie allgemein bekannt ist und wie es das Gericht in zahlreichen anderen Verhandlungen festgestellt hat, eine Reihe von Aktionen gegen politisch anders Denkende, insbesondere gegen Funktionäre und Mitglieder der KPD und SPD vorgenommen, bei denen die Betroffenen verhaftet, verhört und dabei meist schwer misshandelt wurden. Der Befehl zu diesen Aktionen muss von den höheren Stellen der SA vorgekommen sein, wie sich aus der Gleichartigkeit der Aktionen in fast allen Orten Deutschlands ergibt. Dies stellt das Gericht im Gegensatz zu der Einlassung des Angeklagten Griess fest, der von sich aus die Verhaftungen und Namen der Verhafteten bis auf den Fall Ortheiler bestimmt haben will. Wie weit die höheren SA-Befehle spezifiziert waren, mag hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls wusste der Angeklagte Griess genau um was es sich handelte, dass Verhaftungen, Vernehmungen und Misshandlungen in Frage kamen. Griess gab die Anordnung der Verhaftung und den Namen des Verhafteten, bis auf Uebergriffe einzelner SA-Leute, die hier nicht festgestellt werden konnten, an Poplawski oder an den sonstigen Unterführer weiter, und die Unterführer sorgten dann für den Vollzug der Massnahmen. Im einzelnen ergab die Hauptverhandlung folgendes:

1.) Am 4.4.1933 wurde ein gewisser Sigel, der Angehöriger der KPD war, in seiner Wohnung Bochum, Schwerinstr.10, gegen 19 Uhr verhaftet. Zwei SA-Leute, darunter Lewandowski, kamen in die Wohnung, fanden Sigel hinter der Küchentür und nahmen ihn mit. Eine Reihe anderer SA-Leute, darunter Griess und Breil, warteten im Korridor des Hauses. Alle SA-Leute führten Sigel zu Fuss in die nahe gelegene Hegelschule und brachten ihn dort in das Vernehmungszimmer der SA-Wache. Hier wurde er so stark geschlagen, dass er am gleichen Abend etwa um 22 Uhr ins Maria-Hilfs-Krankenhaus überführt werden musste. Stuhlgeschlag und Urin waren blutig, er spieß auch Blut und war vollständig aufgetrieben. Auf Grund der Misshandlungen ist Sigel am 12.4.33 an Herz- und Gefäßlähmung im Krankenhaus verstorben.

An den Misshandlungen hatten sich Lewandowski und Breil beteiligt, zu Beginn der Misshandlungen auch Griess. Dieser gibt das selbst zu mit den Worten, er habe sich in einem Fall vergessenen und selbst mitgeschlagen, bis er schliesslich das Unrechte eingesehen, abgelassen und sich entfernt habe. Er könne sich zwar auf den Namen des von ihm selbst Geschlagenen nicht entsinnen, es könne aber Sigel gewesen sein, da dieser damals als erster verhaftet worden sei. Lewandowski bestreitet jegliche Beteiligung an der Tat, während sich Breil nicht entsinnen will, aber die Möglichkeit seiner Beteiligung einräumt. Der Zeuge

Mallwitz, der als Sturmgeldverwalter seine SA-Kameraden genau kannte, hat Griess, Lewandowski und Breil bei der Verhaftung genau erkannt. Der Zeuge befand sich gerade in der Erdgeschosswohnung des Hauses, in dem Sigel wohnte. Mallwitz wurde von dem Inhaber der Wohnung Crämer gebeten, die Enthaftung Sigels zu veranlassen. Der Zeuge folgte daher den verhaftenden SA-Leuten und konnte feststellen, dass Griess, Lewandowski und Breil dabei waren. Der Zeuge sah weiterhin, wie Sigel in das Vernehmungszimmer geführt wurde und wie die drei genannten Täter ebenfalls in das Zimmer gingen. Kurze Zeit später hörte Mallwitz Schreie des misshandelten Sigel aus dem Zimmer dringen. Die Zeugin Wiechmann, die Witwe des misshandelten Sigel, besuchte ihren früheren Ehemann im Krankenhaus und hörte von ihm, dass Lewandowski bei den Misshandlungen dabei gewesen sei und sich wie ein Tier benommen habe. Diese Zeugin sah die ihr schon von früher her genau bekannten Lewandowski und Breil auch bei der Verhaftung ihres Ehemannes, und zwar Lewandowski in der Küche und Breil im Korridor. Danach sind Griess, Lewandowski und Breil bei der Verhaftung und bei der Misshandlung des Sigel zugegen gewesen.

Den Angeklagten Häde will die Zeugin Wiechmann seiner Figur nach bei der Verhaftung ebenfalls gesehen haben. Sie kannte jedoch Häde nicht persönlich und verwechselte ihn später, als er mit Mallwitz auf der Strasse stand und die Mutter der Zeugin Wiechmann den Zeugen Mallwitz wegen des verhafteten Sigel ansprach, mit dem früheren Ortsgruppenleiter Hüper. Schon daraus ergibt sich, dass die Zeugin Wiechmann Häde schon kurze Zeit nach der Verhaftung nicht mehr genügend identifizieren konnte. Hinzukommt, dass der Zeuge Mallwitz Häde bei der Verhaftung nicht gesehen hat, dass er ihn vielmehr geringe Zeit nach der Verhaftung auf der Strasse traf. Das Gericht kann daher nicht mit genügender Sicherheit feststellen, dass Häde an der Inhaftnahme des Sigel beteiligt war, an der Misshandlung des Sigel war er bestimmt nicht beteiligt.

2.) Am 5. oder 6.7.1933 wurde der jüdische Kaufmanns Ortheiler, der Uniformen an die Antifa-Verbände geliefert hatte, auf Befehl der Standarte 17 verhaftet. Griess gab den Auftrag zur Festnahme an den Zeugen Mallwitz, aber dieser zögerte zunächst mit der Ausführung. Als einige Zeit später von der Standarte telefonisch über die Verhaftung des Ortheiler nachgefragt wurde, gab Mallwitz den Auftrag weiter an den SA-Truppführer Wandt. Da er indessen fürchtete, dass Wandt sich zu Ausschreitungen hinreissen lassen würde, ging Mallwitz selbst mit. In der Wohnung des Ortheiler trafen beide SA-Leute auf einen Polizeiwachtmeister Schwarz, den Frau Ortheiler zum polizeilichen Schutz ihres Mannes erbeten hatte. Von den SA-Leuten und den Polizeiwachtmeister wurde Ortheiler nunmehr abgeführt und auf Veranlassung des Mallwitz, der Ortheiler als von der SA festgenommen erklärte, in die SA-Wache in der Hegelschule gebracht. Ortheiler kam in eine Duschzelle. Mallwitz meldete die Verhaftung telefonisch dem Sturmführer Griess und dieser befahl, dass Ortheiler

auf der Wache zu verbleiben habe. Nunmehr entfernte sich der Polizeibeamte. Noch in den Vormittagsstunden erschien Griess mit dem I c - Referenten der Standarte Strassburger und mit 2 Kriminalbeamten auf der SA-Wache. Diese 4 begaben sich in die Kellerräume, wo zu dieser Zeit allein Ortheiler in Haft war, und der Zeuge Mallwitz hörte gleich darauf, etwa 10 Minuten lang, Schmerzensschreie des Ortheiler. Nach einer guten halben Stunde kam Griess mit Strassburger und den beiden Kriminalbeamten wieder in das SA-Dienstzimmer, und Mallwitz sah, dass Strassburger einen Gummiknüppel einsteckte.

Am Nachmittag schlug Lewandowski den Ortheiler in der Duschzelle. Auch zu dieser Zeit war Ortheiler der einzige anwesende Häftling. Der Angeklagte Büscher, der zu dieser Zeit Wache hatte, hörte die Schreie des Ortheiler, ging darauf in die Zelle und sah, wie Ortheiler mit dem Gesicht zum Boden in der Zelle lag, an Händen und Beinen gefesselt war und wie Lewandowski auf ihn einschlug. Auf die Frage des Büscher, wen er schlug, nannte Lewandowski noch den Namen Ortheiler.

Gegen 15 Uhr 30 Min. wurde Mallwitz von einem SA-Angehörigen Parthmann darauf angesprochen, wenn er mal etwas sehen wolle, dann solle er mitkommen. Mallwitz ging mit Parthmann in die Kellerräume und fand in einem Duschaum Ortheiler auf einem Rost sterbend vor. Als etwa eine Stunde später dem Griess der Zustand des Ortheiler gemeldet wurde, bestellte Griess einen Sanitätskraftwagen zur Ueberführung ins Bergmannsheil. Während bisher Verletzte in das bedeutend näher liegende Gerther Krankenhaus geschafft worden waren, wählte Griess das entferntere Bergmannsheil, weil sich im Gerther Krankenhaus schon allerlei Gerüchte über die Misshandlungen von Häftlingen durch die SA herumgesprochen hatten und weil im Bergmannsheil der zuständige SA-Arzt, ein Dr. Hohenberg oder ähnlich - der Name konnte nicht genau festgestellt werden -, tätig war. Fahrer und Beifahrer des eintreffenden Sanitätskraftwagens, die Zeugen Hack und Walter, verweigerten die Aufnahme des Ortheiler, weil sie dies für tot hielten und weil es verboten war, Tote in einem Sanitätskraftwagen zu befördern. Sie verlangten die Herbeirufung eines Arztes. Es erschien dann auch der genannte Dr. Hohenberg, stellte den Tod fest, sprach aber zusammen mit Griess auf die Kraftfahrer ein, dass sie den Toten transportieren sollten, wobei Griess an die Eigenschaft des Fahrers als SA-Mann appellierte. Auf Wunsch des Fahrers wurde dann noch im Bergmannsheil angerufen, ob Ortheiler auf jeden Fall gebracht werden könnte, und nach Bejahung der Frage wurde Ortheiler ins Bergmannsheil gefahren. Am nächsten Tage hiess es, Ortheiler sei im Krankenhaus am Heubergschlag verstorben. Eine Sterbeurkunde, ausgestellt auf den 6.7.1933, liegt vor.

Der Angeklagte Griess bestreitet den Sachverhalt nicht, während Lewandowski jegliche Beteiligung leugnet und erst nachträglich von dem Tod des Ortheiler gehört haben will.

195

Lewandowski wird jedoch durch die Aussage des Angeklagten Büscher, die dieser schon im Ermittlungsverfahren abgegeben und nach versuchtem Abstreiten schliesslich in der Hauptverhandlung wiederholt hat, überführt. Ein Irrtum des Büscher hinsichtlich der Person des Lewandowski ist völlig ausgeschlossen. Im übrigen beruht der Sachverhalt auf den Bekundungen der Zeugen Mallwitz, Hack und Walter.

3.) Weil er KPD-Funktionär war und im Verdacht stand, an der Erschiessung des SA-Mannes Passmann beteiligt gewesen zu sein, wurde im Juli 1933, wahrscheinlich am 13.7.33, ein gewisser Goletz nach seiner Entlassung aus dem Polizeigefängnis von Angehörigen der SA erneut verhaftet und in die SA-Wache in der Hegelschule eingeliefert. Der Angeklagte Lewandowski verhörte Goletz längere Zeit über die Tötung des Passmann, wobei Goletz zugegeben haben soll, selbst an der Tötung beteiligt gewesen zu sein, und auch noch die Namen weiterer Mittäter genannt haben soll. Lewandowski nahm eine Pistole des Kalibers 08 mit zum Verhör und auch ein volles Magazin. Nach seiner Einlassung, die nicht widerlegt werden kann, will er die Pistole " zum Reinigen " von Griess erhalten haben und will mit dem Modell nicht vertraut gewesen sein. Zur Einschüchterung des Goletz setzte er das Magazin ein, lud durch und hielt die Pistole dem Goletz an die Schläfe. Dabei soll ein Schuss losgegangen sein. Jedenfalls ist Goletz durch einen von Lewandowski in die Schläfe abgegebenen Schuss getötet worden. Griess hatte sich vor der Tötung von der SA-Wache entfernt und erschien erst am nächsten Tage wieder, seine Beteiligung an der Tötung war durch nichts ersichtlich. *(als Dokumentieren)*

Um die Art des Todes zu verschleiern, schleppten Lewandowski und ein SA-Mann Rotstein sowie ein namentlich nicht bekannter SA-Mann etwa um 24 Uhr die Leiche des Goletz ins Freie und legten sie jenseits der SA-Wache in der Hegelstrasse an einer Mauer nieder. Dann schoss einer der SA-Leute in die Luft, ein anderer schrie dem Sinne nach, " da haben wir den Lumpen." Alles das geschah, um eine Erschiessung auf der Flucht vorzutäuschen. Die Kriminalpolizei wurde benachrichtigt, entsandte Beamte und schliesslich kam die Mordkommission. Die Kriminalpolizei hatte zwar Bedenken wegen der Entfernung des behaupteten Schusses, konnte aber Näheres nicht feststellen und liess die Angabe " auf der Flucht erschossen " gelten. Auch der Witwe des Goletz wurde mitgeteilt, dass ihr Ehemann auf der Flucht erschossen worden sei.

Dieser Sachverhalt beruht auf der Einlassung des Angeklagten Lewandowski und auf den Aussagen der Zeugen Mallwitz, Frau von Wisotzki verwitwete Goletz und Luhn.

4.) In den ersten ^{Tagen} des März 1933 wurde der Zeuge Thönes, der damals der KPD angehörte, von Lewandowski, Breil, Simanek und einem gewissen Kühn aufgesucht. Der Zeuge befand sich

196

nicht in seinem möblierten Zimmer, sondern eine Treppe tiefer in der Küche seiner Wirtin Schulz. Als die Küchentür den Einlass begehrenden SA-Leuten geöffnet wurde, stellte sich der Zeuge hinter die Tür, wurde aber von Breil mit den Worten erkannt: " Da ist ja das schwarze Schwein ! " Breil schlug ihn mit einem Gummiknüppel über den Kopf. Auf den Hinweis der Wirtin Schulz, dass in ihrer Wohnung niemand geschlagen werde, entgegnete Breil, " wer ist hier geschlagen, der Mann hat sich gestossen. " Dann wurde der Zeuge unter Schlägen in sein möbliertes Zimmer getrieben und erhielt auch dort hin und wieder Schläge, während Lewandowski und Simanek sein Zimmer durchsuchten. Anschliessend wurde Thönes in die im gleichen Hause befindliche Wohnung Dörmann geführt, die ebenfalls durchsucht wurde. Hier sassen Griess und andere SA-Leute in einem Zimmer. Während seines Aufenthaltes in diesem Raum wurde Thönes fortwährend mit einer Fahnenstangenspitze gestochen. Bei ihrem Fortgang aus der Wohnung Dörmann nahmen Griess, Lewandowski, Breil, Simanek, Mallwitz und Kühn den Zeugen Thönes mit zu einer Ziegelei in Bochum-Gerthe, Sodingerstrasse. Hier wurde er wiederholt gefragt, wo sich der KPD-Führer Fischer aufhielte. Der Zeuge beantwortete die Frage mit Nichtwissen und wurde daraufhin von Breil an die Wand gestellt und mit Erschiessen bedroht. Dann wurde er von je 4 SA-Leuten auf das Kommando Breil's hin geschlagen, wobei Breil die Ablösung der schlagenden SA-Leute mit den Worten kommandierte: " Die nächsten vier! " In einem unbewachten Augenblick, gelang es dem Zeugen wegzulaufen. Er lief in der Dunkelheit mit den Rufen: " Hilfe, Mörder, Polizei ! " auf zwei entgegenkommende Lichter zu, von denen er annahm, dass sie von Polizeibeamten getragen würden. In Wirklichkeit waren die Träger SA-Leute, die Thönes ergriffen und wieder mit zur Ziegelei nahmen. Nunmehr wurde der Zeuge bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen. Als er wieder zu sich kam, war er allein auf dem Platz. Mit grösster Not schleppte er sich nach Hause und musste 3 Wochen lang in einem Krankenhaus verbleiben.

Der Angeklagte Griess kann sich an den Vorfall nicht erinnern, bestreitet ihn aber auch nicht ernstlich; die übrigen Angeklagten bis auf Lewandowski bestreiten ihre Beteiligung. Lewandowski gibt zu, Thönes mit aus seiner Wohnung geholt und ihn unterwegs mehrmals ins Gesicht geschlagen zu haben, weil der Zeuge bei einem Ueberfall Ende 1932 auf ihn, den Angeklagten Lewandowski, beteiligt gewesen sei. Sämtliche Angeklagten werden indessen, wie restgestellt, überführt. Der Zeuge Thönes, der vor Gericht ruhig und sachlich ausgesagt hat, hat sie sämtlich als Beteiligte wiedererkannt. Der Zeuge, der dem Gericht aus einem anderen ~~Vorfall~~ bereits als nüchterner, sachlicher Mann bekannt ist, ist trotz Gegendarstellungen bei seiner Aussage verblieben. Seine Aussage wird überdies noch durch den Zeugen Mallwitz unterstützt, der bei dem Vorfall ebenfalls beteiligt war und bereits anderweitig verurteilt worden ist. Mallwitz hat die Sachdarstellung des Zeugen Thönes bestätigt und weiss im übrigen genau, dass der Angeklagte Breil beteiligt war. Da-

nach hat das Gericht keine Bedenken, die genannten Angeklagten entsprechend der glaubwürdigen Aussage des Zeugen Thönes für überführt anzusehen.

5.) Am 8. März 1933 wurde der Zeuge Luka, der Schwerebeschädigter des ersten Weltkrieges ist und damals der KPD angehörte, auf Veranlassung der SA von der Polizei verhaftet und über einen Monat in Untersuchungshaft behalten. Nach seiner Entlassung wollte er mit der Strassenbahn nach Hause fahren, wurde aber unterwegs von 3 SA-Leuten, darunter einem Herwich, erneut festgenommen und in die SA-Wache in der Hegelschule gebracht. Schon unterwegs erhielt er wiederholt Fusstritte. Im Keller der Hegelschule kam Griess auf ihn und seine Begleiter mit den Worten zu: " Was ist das für ein Vogel ? " Als er den Namen Luka genannt bekam, äusserte Griess: " Aha, na lernt ihm mal richtig deutsch ! " Der Zeuge wurde dann in einen Duschraum gestossen, mit Fäusten geschlagen und mit Füssen getreten.

Wer von den Angeklagten an den Misshandlungen beteiligt war, kann der Zeuge Luka mit Sicherheit nicht angeben. Unter dem Vorbehalt, soweit er sich nicht irre, will er Lewandowski, Simanek und Häde wiedererkennen. Die Aussage des Zeugen ist indessen nicht bestimmt genug, um diese Angeklagten für überführt anzusehen. Den Angeklagten Griess hat der Zeuge indessen mit Sicherheit erkannt, Griess bestreitet den Vorfall auch nicht ernsthaft, will sich nur nicht mehr erinnern können.

6.) Im März 1933 wurde der Zeuge Simelka von SA-Leuten verhaftet und in die SA-Wache in der Hegelschule gebracht. Dort wurde er erheblich misshandelt, so dass er nach seiner Entlassung ein Krankenhaus aufsuchen musste. Der Zeuge selbst vermag Beteiligt an seiner Verhaftung und Misshandlung nicht anzugeben und auch nicht wiederzuerkennen. Während Simelka im Krankenhaus lag, beobachtete seine Ehefrau bei einem Vorbeimarsch der SA im zweiten Glied einen langen, schlanken Mann, der nach ihrer Meinung bei der Verhaftung des Zeugen zugegen war und sich besonders niederträchtig benahm. Sie erkundigte sich nach dem Namen des Mannes und erfuhr den Namen Simanek. Nach den Bekundungen des Zeugen Simelka ist indessen der Angeklagte Simanek nicht dieser SA-Mann, der ihn mitverhaftet und sich besonders schlecht aufgeführt hatte. Der Zeuge gibt an, dass er diesen SA-Mann seit 1939 nicht mehr in Bochum gesehen habe und dass er ihn sofort wiedererkennen würde.

Der Angeklagte Simanek bestreitet von sich aus jede Beteiligung im Falle Simelka.

7.) Anfang März 1933 wurde der Zeuge Böder, der damals der SPD angehörte, kurz verhaftet. Nach seiner Entlassung kamen ihm eines Abends zwischen 21 und 22 Uhr auf dem Wege zu seiner Arbeitsstätte mehrere SA-Leute entgegen, unter ihnen

197

der Angeklagte Breil und Poplawski. Einer der SA-Leute leuchtete dem Zeugen mit einer Taschenlampe ins Gesicht, ein anderer schlug ihn von hinten mit einem festen Gegenstand über den Kopf. Der Zeuge Böder verlor das Bewusstsein und fand sich, als er wieder zu sich kam, jenseits einer Mauer liegen, über die die Täter den Zeugen geworfen haben müssen. Böder trug eine erhebliche Kopfverletzung davon und hatte in der Nierengegend grosse Schmerzen, so dass er sich von einem Arzt behandeln lassen musste.

Der Angeklagte Breil bestreitet den Vorfall, wird jedoch durch die ruhige und nüchterne Bekundung des Zeugen Böder überführt, der Breil schon vor diesem Vorfall kannte und einen Personenirrtum für ausgeschlossen erklärt. Da der Zeuge in allen den Punkten, in denen er keine klare Vorstellung hatte oder sich nicht mehr erinnern konnte, durchaus zurückhaltend war und dies klar angab, hat das Gericht keine Bedenken, seiner Aussage zu folgen und Breil für überführt anzusehen.

8.) Am 11. März 1933 begehrten nachts 6 bis 8 SA-Angehörige Einlass in die Wohnung des Zeugen Breitenbach, der damals Mitglied der SPD und des Reichsbanners war. Die Aufforderung zum Einlassen war so stürmisch, dass sich der Zeuge Breitenbach hinter einen Kleiderschrank versteckte und seine Ehefrau sich nicht die Zeit zum ordnungsmässigen Anziehen nahm. Als Frau Breitenbach öffnete, traten ihr die SA-Leute Ernst Lukas, Breil und Dunker entgegen und betraten die Wohnung. Lukas hatte dabei eine Pistole in der Hand. Sie fragten nach dem Ehemann Breitenbach und erwiderten die Antwort der Ehefrau, ihr Mann sei am Arbeiten auf der Zeche Lothringen, mit den Worten: " Du verlogenes Frauenzimmer! " Da sie indessen Breitenbach in der Wohnung nicht entdeckten, entfernten sie sich wieder. Dass der Angeklagte Griess bei diesem Vorfall dabei war, könnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Es hat ihn niemand, auch nicht der Ehemann Breitenbach, gesehen, der Zeuge Breitenbach glaubt nur, seine Stimme erkannt zu haben, was aber zu einer Ueberführung nicht ausreicht.

Etwa 14 Tage später kamen wiederum SA-Leute, darunter Breil, Dunker, Ernst Lukas und Poplawski, in die Wohnung des Breitenbach und trafen ihn dies Mal an. Sie drängten den Zeugen in eine Schrankecke, drohten ihm mit einem Revolver und schlugen ihn mit einem Gummiknüppel über die Schulter.

Etwas später erschienen nochmals SA-Leute in der Wohnung Breitenbach und verlangten Garnituren vom Arbeiter-Sportverein. Der Ehemann Breitenbach händigte ihnen etwa 30 Sportgarnituren aus. Als er eine Quittung begehrte, entgegnete der Angeklagte Breil " Quatsch " und schlug Breitenbach so gegen den Kopf, dass der Zeuge gegen den Schrank flog.

Der Angeklagte Breil ist geständig, während der Angeklagte Dunker jede Beteiligung leugnet. Dunker wird indessen durch die glaubwürdigen Aussagen der Eheleute Breitenbach als Teilnehmer überführt.

9.) Im März 1933 wurde der Zeuge Bergwieser, der damals Funktionär des Arbeiter-Turnvereins war, an einem Uebungsabend dieses Vereins von etwa 6 SA-Leuten, darunter Breil, zum Mitkommen aufgefordert. Als er sich weigerte, wurde der Zeuge mit einer Pistole bedroht und ging daraufhin mit. Man brachte ihn zur SA-Wache in der Hegelschule. Hier fielen etwa 8 SA-Männer, darunter Breil, über ihn her, schlugen mit Gummiknüppeln auf ihn ein, so dass er zu Boden stürzte, setzten aber auch dann die Schläge noch fort und traten ihn mit Füßen. Nach seiner Entlassung wollte ihn ein auf der Treppe stehender SA-Mann noch mit einem Gewehr schlagen, der Zeuge konnte ihm aber entgehen. Bergwieser schleppte sich zu einem Kameraden, der ihn mit der Strassenbahn nach Hause brachte.

Der Angeklagte Breil will sich an Bergwieser nicht erinnern und ihn auch nicht kennen. Der Zeuge Bergwieser erkennt aber Breil mit Bestimmtheit wieder, ausserdem hat er sich sogleich nach dem Vorfall mit anderen Sportkameraden über seine Verhaftung unterhalten und dabei ist ihm von einem Sportkameraden, der Breil genau kannte und erkannt hatte, Breil bereits als Teilnehmer genannt worden. Das Gericht hat keine Bedenken, den Angeklagten Breil entsprechend der Aussage des Zeugen Bergwieser für überführt zu halten.

10.) Im März 1933 verlangten mehrere SA-Leute unter Führung von Patthmann und im Beisein des Angeklagten Achenbach um Mitternacht Einlass in die elterliche Wohnung des Zeugen Schade, der Mitglied des Reichsbanners und der Freien Sportvereinigung war. Man fragte den im Bett liegenden Zeugen nach seiner Trommel. Als er erklärte, sie schon abgeliefert zu haben, rief der Angeklagte Achenbach: "Steh' auf Du Schwein!" Sofort wurde der Zeuge von allen Seiten geschlagen. Den ersten Schlag erhielt er von Achenbach mit einem Gummischlauch. Unter Schlägen wurde Schade durch seine elterliche Wohnung in die Wohnung der Zeugen Chrczon geführt.

11.) Fast zur gleichen Zeit wie bei Schade erschienen 6 - 7 SA-Leute in der Wohnung Chrczon. Als der Zeuge Fritz Chrczon öffnete, stand der Angeklagte Dunker mit einer Pistole vor ihm und verlangte Fahne und Uniform des Reichsbanners. Einer der SA-Leute, den der Zeuge Fritz Chrczon in der Hauptverhandlung in der Person des Angeklagten Schimanski wiedererkannte, schlug ihn sofort mit den Worten: "Rück' raus mit den Brocken!" Inzwischen kamen andere SA-Leute mit dem Zeugen Schade in die Wohnung Chrczon. Man begab sich in das Schlafzimmer der Zeugen Wilhelm und Heinrich Chrczon, die noch in Bett lagen. Mehrere SA-Männer, darunter der Angeklagte Achenbach, zogen die Bettdeck-

ke fort und schlugen mit Gummiknüppeln auf die Gebrüder Chrczon ein. Auch Schade und der Vater Fritz Chrczon erhielten weiterhin Schläge. Der Angeklagte Dunker durchsuchte in dieser Zeit sämtliche Schränke und trat dabei wiederholt Schade gegen das Schienbein. Der Angeklagte Breil, der nachträglich in Zivil erschienen war, riet Fritz Chrczon, sich hinter einen Schrank zu stellen, damit er nicht mehr geschlagen würde. Im übrigen beteiligte sich Breil an der Durchsuchung. Unter Mitnahme mehrerer Uniformstücke entfernten sich schliesslich die SA-Leute, nahmen aber Schade mit, um ihn in die SA-Wache in der Hegelschule zu bringen. Auf dem Wege wurde Schade wiederholt geschlagen, Achenbach äusserte: " Was sollen wir ihn mitnehmen, den schiessen wir über den Haufen. " Schliesslich sagte der SA-Führer Poplawski: " Lasst ihn laufen ! " Mit mehreren Schlägen wurde der Zeuge Schade davongetrieben.

Der Angeklagte Achenbach gibt zu, sich an der Durchsuchung der Wohnung Chrczon beteiligt zu haben, will aber die Chrczon's nicht geschlagen haben. Den Zeugen Schade habe er nur auf der Strasse geschlagen, weil er ihn, den Angeklagten, früher wiederholt bedroht und sich dahin geäussert habe, einer von Achenbach's käme an die Wand. In der Wohnung Schade sei er, der Angeklagte Achenbach, nicht gewesen, dort habe sich sein Bruder Wilhelm Achenbach beteiligt. Die Angeklagten Breil und Schimanski leugnen jede Beteiligung, der Angeklagte Dunker will nur vor dem Hause Posten gestanden haben und Schade auf der Strasse 2 Schläge versetzt haben. Alle Angeklagten werden indessen, wie festgestellt, durch die Bekundungen der Zeugen Schade, Fritz Chrczon und Heinrich Chrczon überführt. Diese Zeugen kannten alle Angeklagten bis auf Schimanski schon vor dem Vorfall, haben sich ihre Beteiligung genau gemerkt und übereinstimmend ausgesagt. Der Angeklagte Schimanski konnte in der Hauptverhandlung identifiziert werden. Der Zeuge Fritz Chrczon, der einen ruhigen und verständigen Eindruck macht, erkennt ihn einwandfrei als Mittäter wieder. Demgegenüber kam es auf die Aussage des Zeugen Wilhelm Chrczon, der einen etwas beschränkten Eindruck macht, nicht an. Nach der Ueberzeugung des Gerichts sind die genannten Angeklagten überführt.

12.) Im März 1933 wurde ein gewisser Golles, der damals Mitglied der KPD war, von dem SA-Mann Wandt und 2 Kriminalbeamten in seiner Wohnung verhaftet und zur SA-Wache in der Hegelschule gebracht. Golles ist am 9.5.1948 verstorben. Seine Witwe weiss aus seinen Erzählungen, dass ihm auf der SA-Wache Bilder vorgelegt worden seien, die er habe identifizieren sollen. Als er die Namen nicht gekannt habe, sei er für jeden nicht genannten Namen geschlagen worden. Man schlug ihm die Nieren los und hat ihn derart zusammengeschlagen, dass er bis zu seinem Tode bettlägerig krank gewesen sei. Die meisten Namen der an der Misshandlung Beteiligten kann die Witwe als Zeugin nicht mehr angeben, sie erinnert sich nur noch an Poplawski.

Lukas und Paul Achenbach. Auf den Hinweis, dass es einen Paul Achenbach nicht gäbe, sondern nur einen Heinrich oder Wilhelm Achenbach, nennt die Zeugin sehr unsicher Heinrich Achenbach.

Der Angeklagte Achenbach leugnet seine Beteiligung, will aber gesehen haben, wie sein Bruder Wilhelm den Golles getreten habe. Da die Angaben der Zeugin Witwe Golles sehr unsicher sind, reichen sie für eine Ueberführung des Angeklagten Achenbach nicht aus.

13.) und 14.) Im März 1933 wurden die Zeugen Fleischhauer und Schulz, die der SPD und dem Reichsbanner angehörten, von dem SA-Mann Lukas und 3-4 unbekanntem SA-Leuten auf der Strasse festgenommen und zur SA-Wache in der Hegelschule gebracht. Hier schlug der Angeklagte Breil sofort den Zeugen Schulz, während er zu Fleischhauer, dessen Kiefer s.Zt. geschient war, äusserte: " Du kannst froh sein, dass Du diesen Drahtkorb an der Schnauze hast, sonst würde es Dir genau so gehen. " Fleischhauer wurde alsbald entlassen, aber an der Tür schluss dort stehende Angeklagte Achenbach den Zeugen mit einem Gummiknüppel über den Kopf und über den Rücken. Der Zeuge eilte davon, Achenbach verfolgte ihn aber und brachte ihn zur SA-Wache zurück. Fleischhauer wurde indessen alsbald ohne erneute Vorkommnisse entlassen.

Der Zeuge Schulz wurde nach dem Schlage Breil's von etwa 6 SA-Männern in einen Duschraum gedrängt und mit Fäusten derart geschlagen, dass er fast sämtliche Zähne verlor. Unter den SA-Leuten, die ihn umringten und offenbar auch schlugen, befanden sich Büscher und Achenbach. Als jemand rief: " Schluss mit Schlagen ! " wollte Schulz fortlaufen, erhielt aber einen Schlag in die Nierengegend derart, dass er zusammensackte und das Bewusstsein verlor. Auch beim Verlassen der SA-Wache wurde er noch von einem SA-Mann geschlagen. Der Zeuge Schulz hat sich anschliessend bis Anfang Mai 1933 bei Verwandten versteckt gehalten und leidet heute noch unter den Folgen der Schläge.

In der Nacht darauf wurde der Zeuge Fleischhauer von den SA-Leuten Ernst Lukas und Dunker erneut aus seiner Wohnung geholt. Er musste sich an die Mauer des Konsums der Zeche Konstantin stellen, das Gesicht zur Mauer gewandt. Nach einiger Zeit kam der Angeklagte Griess und sagte ihm, wenn er irgendein Wort aus dieser Nacht verlauten lasse, dann wüsste er ja wohl, was ihm blühe. Darauf wurde Fleischhauer entlassen.

Der Angeklagte Griess gibt den Sachverhalt, soweit er gegen ihn in Frage kommt, zu, während die Angeklagten Achenbach, Breil und Büscher leugnen. Der Zeuge Schulz kennt Büscher und Achenbach genau und kannte beide auch schon vor dem Vorfall mit Achenbach wohnte er damals in einem Hause. Dass Breil den Zeugen Schulz geschlagen hat, hat nicht nur dieser, sondern auch

der Zeuge Fleischhauer bekundet. Das Gericht hält daher alle Angeklagten, wie festgestellt, entsprechend den ruhigen, zuverlässigen Angaben der Zeugen Schulz und Fleischhauer, für überführt. Die Angabe des Angeklagten Büscher, der sich dies Mal überraschend genau erinnern will, dass Achenbach im Falle Fleischhauer nicht an der Tür gestanden habe und keinen Schlag auf Fleischhauer abgegeben haben könne, kann die Bekundungen der Zeugen Schulz und Fleischhauer nicht erschüttern.

15.) Ende März 1933 wurde der Zeuge Pufahl, der damals Mitglied der SPD war, vom Angeklagten Lewandowski und einem Zivilisten aus seiner Wohnung geholt und zu einer angeblich wichtigen Vernehmung in die SA-Wache in der Hegelschule gebracht. Hier wurde er sofort in einen Duschraum geführt. Lewandowski erschien mit etwa 6 SA-Leuten und fragte ihn: " Wo hast Du Schwein das Maschinengewehr versteckt ? " Ein SA-Mann schlug den Zeugen mit einem Gummiknüppel über den Kopf und Lewandowski sprang ihm an die Kehle. Der Zeuge wehrte sich, da zog ihm ein SA-Mann die Beine weg und Pufahl fiel hin. Sofort erhielt er mit Gummiknüppeln Schläge von allen Seiten, bis Lewandowski " Pause " rief. Man bot dem Zeugen einen Trunk an, aber er verweigerte die Annahme aus Furcht, dass die Flüssigkeit schädigende Stoffe enthalten könne. Hierauf wurde Pufahl wieder von allen Seiten geschlagen, bis Lewandowski " Schluss " gebot. Im Duschraum erkannte der Zeuge ausser Lewandowski noch Simanek, Schimanski, Dunker und einen gewissen Rotstein. Der schwer zusammengeschlagene Pufahl wurde dann auf die Strasse geschleppt und liegen gelassen. Mit grösster Mühe konnte der Zeuge in die Schwerinstrasse gelangen, wurde darauf von einigen jungen Leuten in eine Bergmannswohnung getragen und hat schliesslich 3 Monate im Krankenhaus zubringen müssen.

Die genannten Angeklagten, die ihre Beteiligung sämtlich leugnen, sind von dem nüchternen und sachlichen Zeugen genauestens erkannt und nach der Ueberzeugung des Gerichts überführt worden.

16.) Der Zeuge Mockler, der damals Mitglied der SPD war, wurde am 1.4.1933 von einem SA-Mann Schaumann auf dem Arbeitsplatz in Bochum-Gerthe aufgefordert, mit zur SA-Wache in der Hegelschule zu kommen. Im Keller der Hegelschule sagte Schaumann zu ihm, jetzt könne er sehen, wie andere geschlagen würden. Mockler beobachtete, wie 3 Verhaftete in den Duschräumen von SA-Leuten misshandelt wurden. Dann musste Mockler die Eingangstür mit Lappen abputzen und wurde anschliessend wieder in den Keller geführt. Plötzlich stürzten sich etwa 8 SA-Männer auf ihn und schlugen ihn mit Gummiknüppeln, so dass er alsbald zu Boden fiel. Auch nach dem Fallen schlugen sie weiter auf ihn ein, bis er nach einigen Schlägen auf die Nieren bewusstlos wurde. Von den 8 SA-Männern erkannte der Zeuge Mockler den Angeklagten Schimanski sowie Hoffmann und Wilhelm Achenbach. Als Mockler wieder zu sich kam, lag er auf einer Bank im Keller. Nach einiger Zeit erschienen die Angeklagten Griess und Hirschmann und Griess sagte zu dem Zeugen: " Wenn Ihr dran gekommen wäret, dann hättet Ihr uns aufgehängt, Ihr Schweine ! " Nach diesen Worten gab Hirschmann dem

Zeugen einen Faustschlag ins Gesicht. Anschliessend musste Mockler mehrere Räder putzen und wurde dabei wiederholt geschlagen. Am Abend kam Schimanski und sagte zu dem Zeugen: " Was, Du bist immer noch hier ? " Schimanski veranlasste dann, dass der Zeuge nochmals vernommen und dann entlassen wurde.

Der Angeklagte Griess kann sich auf den Fall nicht entsinnen, gibt aber die Möglichkeit zu. Schimanski kennt den Zeugen genau, weiss auch, dass er verprügelt worden ist, will aber selbst nicht dabei beteiligt gewesen sein. Hirschmann leugnet seine Beteiligung und weist darauf hin, dass er als Kraftfahrer nicht Angehöriger des Sturmes 14/II/17, sondern Mitglied des Standartensturmes gewesen und fast nie im Keller anwesend gewesen sei. Trotz der Gegenvorstellungen verbleibt der Zeuge bei seiner Darstellung, hat Schimanski genau erkannt und hat auch Hirschmann, den er später wiederholt als Pkw-Fahrer gesehen habe, wiedererkannt. Das Gericht hat keine Bedenken, den Angaben des Zeugen zu folgen.

17.) und 18.) Anfang April 1933 holte der Angeklagte Breil den Zeugen Lange, der damals Angehöriger der SPD und des Reichsbanners war, aus seiner Wohnung und führte ihn zu einem kurzen Verhör nach der SA-Wache in der Hegelschule. Dort verhörte Poplawski den Lange und liess ihn dann in den Keller führen. Hier wurde Lange vom Angeklagten Lewandowski mit den Worten empfangen: " Da kommt schon wieder so ein Schwein " und ins Gesicht geschlagen. Etwa um 12 Uhr nachts wurde dann der Zeuge entlassen, der Angeklagte Achenbach begleitete ihn, mit einem Gummiknüppel bewaffnet, ein Stück des Weges.

Am 28.4.1933 wurde Lange erneut von Breil und Ernst Lukas verhaftet und in die Hegelschule gebracht. Im Keller musste sich der Zeuge auf eine Bank setzen und konnte dabei beobachten, wie ein inzwischen verstorbener Sackrock, der damals erst vor kurzem aus dem Krankenhaus entlassen worden war, schikaniert und misshandelt wurde. Auf Befehl Breil's musste Sackrock putzen und ständig vor sich hinsagen " ich bin ein Schwein." Bei dem geringsten Missfallen an seiner Arbeit oder bei seinem Ansagen erhielt er vom Angeklagten Breil einen Tritt in das Gesäss. Sackrock musste dann mit seinen Fingern das Klosett reinigen. Der Zeuge Lange sah dabei auch, wie der Zeuge Kuheim (Fall 19.) von Lewandowski und von einem gewissen Rotstein misshandelt wurde. Einige Zeit später kam dann Lewandowski mit einer Fahrbahre, forderte den Zeugen auf, sich darauf zu legen und stülpte ihm einen Sack über den Kopf. Bevor jedoch weiteres geschah, näherte sich der dem Zeugen bekannte SA-Angehörige Parthmann und fragte Lewandowski, wen er dort habe. Als Lewandowski antwortete, das gehe Parthmann nichts an, riss dieser dem Zeugen den Sack vom Kopf mit den Worten: " Was machst Du denn hier ? " Er forderte den Zeugen auf, mitzukommen, und erwirkte seine Entlassung.

Die Angeklagten Lewandowski und Breil bestreiten die Misshandlungen, nur Breil gibt zu, Lange und Sackrock ge-

kannt zu haben und bei ihrer Verhaftung dabei gewesen zu sein. Beide Angeklagten sind indessen der Taten, wie festgestellt, überführt. Der Zeuge Lange kannte Lewandowski von früher her und erkennt ihn als Täter wieder. Der Zeuge Kuheim, der wesentliche Teile der Angaben des Zeugen Lange miterlebt und bestätigt hat, hat ebenfalls gesehen, wie Breil den Sackrock ins Gesäss trat und wie Sackrock auf Veranlassung des Breil mit den Fingern die Toilette säubern musste. Das Gericht hat daher keine Bedenken, den Angaben der Zeugen Lange und Kuheim zu folgen.

19.) Gleichfalls am 28.4.1933 wurde der Zeuge Kuheim von Breil, Lukas, Wilhelm Achenbach und Wandt in seiner Wohnung verhaftet und die Hegelschule gebracht. Kuheim wurde eine Aeussereung dahin zum Vorwurf gemacht, "nach Passmann käme Griess dran. Als Kuheim die Aeussereung bestritt, wurde ein gewisser Wagner als Zeuge geholt. Auch Wagner verneinte zunächst eine derartige Aeussereung, wurde aber so unter Druck gesetzt und bedroht, dass er schliesslich sagte, es könne sein. Nunmehr kamen Breil, Lewandowski, Schimanski, Simanek, Lukas und Wandt in den Dushraum, wo sich Kuheim befand, schnallten ihn auf eine Bahre und stülpten ihm einen Sack über den Kopf. Vor das Gesicht bekam der Zeuge einen Büschel Haare, die einem anderen Häftling abgeschnitten waren. Dann wurde der Zeuge von mehreren Seiten mit Gummiknäppeln geschlagen. Als man ihn wieder losschnallte und die Decke vom Kopf nahm, wurde festgestellt, dass sich der Zeuge durch die Schläge beschmutzt hatte. Breil fragte ihn, "was ist hier passiert?" und Lewandowski trat ihn, dass er in die Zelle flog. Er wurde dann von unbekanntem SA-Leuten ausgezogen und in eine Wanne mit kaltem Wasser geworfen. Dann wurde er auf eine Holzpritsche gelegt. In der Nacht kam alle Stunde Schimanski zu ihm, fragte ihn, ob er die Aeussereung über Griess gemacht habe und gab ihm nach Verneinung jedes Mal einen Faustschlag ins Gesicht.

Sämtliche genannten Angeklagten bestreiten ihre Beteiligung, werden jedoch durch den Zeugen Kuheim und die Zeugen Lange (Fall 17) und Gritzan (Fall 21) überführt. Der Zeuge Lange hat gesehen, dass Lewandowski Kuheim schlug, der Zeuge Gritzan hat die Beteiligung des Angeklagten Breil bekundet. Der Zeuge Lange hat alle genannten Angeklagten genau erkannt und ist auch trotz Gegenvorstellungen bei seiner Aussage geblieben.

20.) Am gleichen Tage, am 28.4.1933, wurde auch der Zeuge Strack als damaliger Angehöriger des Reichsbanners von Breil und Ernst Lukas verhaftet und in die Hegelschule gebracht. Da der Zeuge schlecht laufen konnte, erhielt er schon unterwegs Fusstritte, und Breil trat ihn, dass er die Kellertreppe zur SA-Wache herunterflog. Im Keller wurde Strack auf Befehl Breil's in einem Dushraum auf einer Bahre festgeschnallt, bekam einen Sack über den Kopf und wurde bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen. In dem Dushraum erkannte der Zeuge Breil, Lewandowski, Achenbach und Lukas. Als Strack wieder zu sich kam, befand er sich in einer Badewanne mit kaltem Wasser, in die u.a. der Angeklagte Büscher gesetzt hatte. Kurze Zeit später kam der SA-Mann Parth-

mann und holte ihn aus der Wanne heraus. Aber nach kurzer Zeit erschien Lewandowski mit den Worten: " Du Schwein, willst Du wieder in die Wanne ! " und Strack kletterte darauf wieder in die Badewanne. Schliesslich wurde der Zeuge durch Vermittlung Parthmann entlassen.

Der Angeklagte Breil gibt zu, bei der Verhaftung zugegen gewesen zu sein, leugnet aber, wie Lewandowski und Achenbach, jede weitere Beteiligung. Der Angeklagte Büscher lässt sich dahin ein, dass Strack auf Befehl Breil's festgeschnallt und durch Lukas und Breil misshandelt worden sei. Er, Büscher, habe dann Strack mit in die Badewanne gesetzt, weil der ganze Körper des Zeugen sehr geschwollen gewesen sei. Der Zeuge Strack hat seine Aussagen ruhig und überlegt gemacht, er ist nüchtern und kannte alle Angeklagten genau. Das Gericht hält daher die genannten Angeklagten nach den Angaben des Zeugen Strack für überführt.

21.) Ebenfalls am gleichen Tage, am 28.4.1933, wurde der damalige KPD-Angehörige Gritzan von 2 SA-Männern verhaftet und in die SA-Wache in der Hegelschule gebracht. Im langen Korridor des Kellers standen eine ganze Reihe von SA-Leuten, die fast sämtlich auf den ankommenden Zeugen einschlugen, so dass er hin- und herflog. Als erster schlug ihn ein gewisser Wandt mit der Faust ins Gesicht, dann nahm der Zeuge noch wahr, dass ihn die Angeklagten Breil und Dunker geschlagen haben. Den Angeklagten Büscher sah der Zeuge ebenfalls im Korridor, konnte aber infolge der zahlreichen Schläge nicht mehr feststellen, ob auch Büscher mit geschlagen hat. Gritzan wurde dann noch mit Drahtkabeln von mehreren SA-Leuten, hauptsächlich von Wilhelm Achenbach, bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen und später entlassen.

Die genannten Angeklagten leugnen ihre Beteiligung und der Angeklagte Dunker weist noch darauf hin, dass er sich seit 1945 oft mit dem Zeugen in einer Waschkau zusammen wasche, dass der Zeuge ihn aber noch niemals auf seine angeblichen Misshandlungen angesprochen habe. Dagegen habe Gritzan einmal geäußert, 1933 hätten seine Kameraden auch unschuldig leiden müssen, er sehe deshalb nicht ein, weshalb nicht auch jetzt mal unschuldig welche mit herankämen. Eine solche Äusserung bestreitet der Zeuge, gibt im übrigen das Zusammenwaschen zu, er habe die Vorgänge von 1933 auf sich beruhen lassen und nicht mehr darüber gesprochen. Das Gericht hält den Zeugen, der seine Aussage prägnant und sicher abgegeben hat und trotz Vorhalte dabei verblieben ist, für durchaus glaubwürdig und sieht seiner Aussage entsprechend die genannten Angeklagten für überführt an.

22.) Im April 1933 wurde der Zeuge Krause, der damals Mitglied der KPD war, von Poplawski und Simanek aus seiner Wohnung geholt und in die Hegelschule gebracht. Hier vernahm ihn Poplawski. Als der Zeuge keine Angaben machte, erklärte Poplawski

201

ki, man werde ihm das Gedächtnis lüften. Krause sollte sich auf eine Bahre legen, als er es nicht tat, wurde er heruntergestossen, bekam eine Decke über den Kopf und wurde von 2 SA-Männern geschlagen. Als der Zeuge wieder aufstand, standen neben ihm die Angeklagten Lewandowski und Simanek. In der Folgezeit wurden die Misshandlungen von unbekanntem SA-Leuten noch mehrfach wiederholt. Am Abend des nächstfolgenden Tages wurde Krause entlassen, nach etwa einer Stunde aber erneut durch Breil und einem gewissen Ebert aus seiner Wohnung geholt und wieder in die SA-Wache in der Hegelschule gebracht. Der Zeuge wurde erneut von unbekanntem SA-Leuten mit Gummiknüppeln und Drahtseilen geschlagen.

Der Angeklagte Simanek gibt zu, bei der ersten Verhaftung des Zeugen dabei gewesen zu sein, und will dem Zeugen auf die Aufforderung Poplawski's etwa 3 Schläge gegeben, sich dann aber entfernt haben. Breil räumt die Möglichkeit ein, bei der zweiten Verhaftung dabei gewesen zu sein. Im übrigen bestreiten die genannten Angeklagten ihre Beteiligung, werden aber nach der Ueberzeugung des Gerichts, wie festgestellt, durch die klaren, glaubwürdigen Bekundungen des Zeugen Krause überführt. Den Angeklagten Lewandowski kannte der Zeuge Krause schon seit langem als sogenannten "schönen Mann."

23.) Der Zeuge Zimmermann, der damals Mitglied der SPD und des Reichsbanners war, wurde am 2. Osterfeiertag, im April 1933, von Hoffmann und einem weiteren SA-Mann zur Vernehmung in die Hegelschule bestellt. Er erkundigte sich noch bei der Polizei über seine Verpflichtung zum Erscheinen und erhielt den Rat, zweckmässigerweise hinzugehen. Nach seiner Meldung auf der SA-Wache traf er auf Griess, der ihn an Poplawski verwies. Dieser verhörte ihn und äusserte, "wenn Du nicht mehr sagen kannst, wollen wir Dich mal in den Keller führen." Dort hingebraucht, musste der Zeuge 5 Fahrräder putzen. Dann erschien der Angeklagte Breil und fragte Zimmermann: "Wer bist Du?" Die Antwort "ein Mensch" quittierte Breil mit dem Ausdruck "Schweinehund" und schlug den Zeugen ins Gesicht. Nunmehr wurde Zimmermann in einen Dushraum geführt, auf einer Bahre festgeschnallt, bekam eine Decke über den Kopf und wurde bei Radiomusik von SA-Leuten geschlagen. Anschliessend gebot ihm Breil, 50 Kniebeugen zu machen, und schlug ihn bei jeder Kniebeuge ins Gesicht. Zimmermann wurde bewusstlos. Nachdem er wieder zu sich gekommen war, musste er auf Befehl Breil's seine Hosen herunterlassen und Breil schlug ihm auf das nackte Fleisch. In der Zeit seiner Misshandlungen sah der Zeuge auf der SA-Wache die Angeklagten Dunker, Simanek, Schimanski, Büscher und ganz zum Schluss auch Rapsch, der ihm nach Beendigung seiner Misshandlung eine Zigarette anbot. Ob die zuletzt genannten Angeklagten mitgeschlagen haben, kann Zimmermann nicht bekunden, der Zeuge Kuheim (Fall 19) sah aber, dass Dunker einen Gummiknüttel in der Hand hatte, als er hinter Zimmermann in den Dushraum ging.

*Übernehmen für
An. An. Mißf. für
Lingen.*

Breil und Schimanski haben Zimmermann auf der Wache gesehen, bestreiten aber, wie alle übrigen Angeklagten bis auf Rapsch, ihre ~~Teilnahme~~. Rapsch will ebenfalls nicht mitgeschlagen haben, erst zum Schluss zufällig dazugekommen sein und wegen seiner Abneigung gegen Misshandlungen die Zigarette angeboten haben. Das Gericht ist den Angaben des Zeugen, die dieser ruhig und leidenschaftslos erstattet hat, gefolgt, zumal er die genannten Angeklagten genau erkannt haben will.

24.) Ende April 1933 wurde der Zeuge Heisterkamp, der Mitglied des Reichsbanners war, von etwa 6 SA-Leuten in seiner Wohnung verhaftet und in die Hegelschule gebracht. Hier wurde er in einem Duschaum eingesperrt und musste auf Befehl eines SA-Mannes 15 Paar Stiefel putzen. Später kam ein anderer SA-Mann, besichtigte die Stiefel, war mit dem Putzen nicht zufrieden und schlug den Zeugen mit einem Stiefel ins Gesicht. Am Abend wurde der Zeuge von Poplawski vernommen und durch Vermittlung eines Onkels aus der Haft entlassen.

Am nächsten Morgen um 4 Uhr wurde der Zeuge Heisterkamp erneut aus seiner Wohnung durch die SA-Leute Wandt und Hoffmann fortgeholt und in die Hegelschule gebracht. Vor der Haustür stand ein SA-Mann, der seiner Statur nach wie der Angeklagte Schimanski aussah, den der Zeuge aber nicht genau identifizieren konnte. Auf der SA-Wache musste Heisterkamp auf Veranlassung des Wandt Kartoffeln schälen, dann musste er auf dem Hof im Laufschrift Zigarettenkippen und Papier aufsuchen. In dieser Zeit befand sich auf dem Hof der Angeklagte Büscher. Anschliessend wurde Heisterkamp angeblich zum Küchendienst in die Küche geführt. Er sah hier 4 Häftlinge auf dem Boden liegen, die Arme ausgestreckt. Der Zeuge wurde sofort von 8-10 SA-Leuten umringt und stand vor Breil, der auf einem Stuhl sass. Breil sprach ihn an: "Komm' her Du Dicker, mache mal 50 Kniebeugen." Nach 15 Kniebeugen konnte Heisterkamp nicht mehr und erklärte, er sei für 50 Kniebeugen schon zu lange Bergmann. In diesem Augenblick kam der dem Zeugen bekannte SA-Angehörige Mallwitz, holte ihn nach oben und erwirkte kurz darauf seine Entlassung. Der Zeuge musste aber noch eine Erklärung abgeben, dass er nicht geschlagen worden und auch kein Schlagen gesehen habe.

Die Angeklagten Breil und Büscher bestreiten den Sachverhalt nicht ernstlich, wollen sich nur nicht erinnern können. Das Gericht folgt den klaren Angaben des Zeugen.

25.) Am 19.4.1933 wurde der damalige Funktionär der SPD und des Reichsbanners, der Zeuge Schmidtke, zwischen 17 und 18 Uhr von etwa 6-7 SA-Männern, darunter dem Angeklagten Breil, verhaftet und in die Hegelschule gebracht. Hier wurde der Zeuge von Poplawski vernommen und nach Maschinengewehren und Waffen gefragt. Auf seine Antwort, dass das Reichsbanner solche nicht gehabt habe, wurden ihm 5 Minuten Bedenkzeit gegeben. Nach Ablauf dieser Zeit brachten ihn 2 SA-Leute in einen Duschaum und schlossen ab. Nach kurzer Zeit erschien Breil mit den Worten: "Sie sind Schmidtke, Sie sind doch Marxist?" Breil ging zunächst wieder, kehrte aber gleich darauf zurück, versetzte dem

Zeugen einige Ohrfeigen und gab ihm eine Tablette in den Mund. Gleich darauf kamen noch 2 SA-Männer mit einer Tragbahre dazu und forderten den Zeugen auf, sich darauf mit dem Gesicht nach unten zu legen. Schmidtke sah sich genötigt, der Aufforderung nachzukommen. Er wurde festgeschnallt, bekam eine Wolldecke über den Kopf, dann wurde er von mehreren mit Gummiknüppeln geschlagen. Der Zeuge kann sich an etwa 11 Schläge erinnern, dann wurde er bewusstlos und weiss von den weiteren Handlungen nichts mehr. Am nächsten Tage fand er sich im Krankenhaus wieder, hatte am ganzen Körper kein Gefühl und musste vom Chefarzt Dr. Hamacher behandelt werden. Die Ehefrau des Zeugen, die im Jahre 1934 verstorben ist, hat ihm später erzählt, er sei in der Brandenbuschstrasse gefunden und mit dem Auto des Möbelhändlers Droste ins Krankenhaus gebracht worden.

Der Angeklagte Breil leugnet seine Beteiligung, wird aber von dem Zeugen Schmidtke einwandfrei überführt. Schmidtke wohnte in einem Hause des Metzgermeisters Hohmann, bei dem Breil das Metzgerhandwerk lernte. Breil war also dem Zeugen schon sehr lange bekannt.

26.) Im April 1933 wurde der Zeuge Purvin, der damals der KPD angehörte, von mehreren SA-Leuten, darunter dem Angeklagten Dunker, in seiner Wohnung verhaftet und in die Hegelschule gebracht. Purvin wurde in einen Duschaum geführt, wo kurze Zeit später Lewandowski erschien. Mit den Worten: " Ach Purvin, Du bist auch da, " redete Lewandowski den ihm bekannten Purvin an und fragte ihn nach seinem Bruder Emil Purvin. Als der Zeuge nicht gleich antwortete, wiederholte Lewandowski die Frage und auf die Antwort, den Aufenthalt des Emil Purvin nicht zu wissen, sagte Lewandowski: " Du wirst es gleich wissen. " Nachdem ein offenbar Verhafteter auf einer Bahre in seinen Duschaum gebracht worden war, wurde Purvin von einem unbekanntem SA-Mann aufgefordert, aus dem Duschaum herauszukommen. Der Zeuge zögerte, da erschien Simanek und erklärte, so lange er hier sei, passiere dem Zeugen nichts. Purvin und Simanek kannten sich, denn Simanek war der Freund eines gewissen Snidar, eines Schwagers des Zeugen. Auf erneute Aufforderung eines anderen SA-Mannes ging Purvin mit und wurde in einen anderen Duschaum gebracht. Hier forderte ihn ein SA-Mann auf, sich auf eine Tragbahre zu legen. Auf die Entgegnung des Zeugen: " Wollt Ihr Menschen sein ? ", wurde Purvin von hinten auf die Tragbahre gestossen, ein SA-Mann hielt ihn fest, dass er nicht aufstehen konnte, andere SA-Männer schlugen mit Gummiknüppeln auf ihn ein. In den ersten Augenblicken seines Liegens konnte der Zeuge zwischen seinem Arm und seinem Körper hindurch sehen und sah zu seinem Erstaunen, dass Simanek als erster mit einem Gummiknüppel schlug. Weiter erkannte Purvin einen gewissen Wandt.

Der Angeklagte Dunker leugnet, bei der Verhaftung zugegen gewesen zu sein, und Simanek will dem Zeugen lediglich im Gang des Kellers ein paar Ohrfeigen gegeben haben, weil des

Zeugen Bruder, Emil Purvin, bei einem Ueberfall auf ihn, den Angeklagten, im Jahre 1932 beteiligt gewesen sei. Das Gericht hat indessen keine Bedenken, der ruhigen und sachlichen Bekundung des Zeugen Purvin zu folgen, zumal Purvin Simanek und Lewandowski bereits seit langem genau kannte und Dunker in der Hauptverhandlung mit Bestimmtheit wiedererkannt hat.

27.) Der Zeuge Samm, der in der Arbeiterjugend tätig war, wurde in der Nacht zum 30.4.1933 etwa um 1/2 Uhr von den SA-Männern Wandt und Parthmann in seiner elterlichen Wohnung verhaftet und in die Hegelschule gebracht. Hier trat ihm der Angeklagte Büscher, den er von der Arbeitsstelle her kannte, mit den Worten entgegen: " Da haben wir Dich ja, Du rotes Schwein, Du hast auf der Zeche gegen uns gehetzt. " Der Zeuge leugnete jedes Hetzen, aber Büscher befahl ihm, sich zu bücken, und schlug zusammen mit einem anderen SA-Mann auf Samm ein. Das wiederholte sich etwa alle Stunde, insgesamt 15 bis 16 mal, dann wurde der Zeuge von Poplawski entlassen. Samm trug nicht unerhebliche Verletzungen davon.

Der Angeklagte Büscher leugnet jegliches Schlagen und will nur auf einer Ausfahrt auf der Zeche eine politische Debatte mit dem Zeugen gehabt haben. Die Angaben des Zeugen Samm über nachgesuchte ärztliche Hilfe stimmten zwar in der Hauptverhandlung mit seinen Angaben im Ermittlungsverfahren nicht ganz überein, aber das Gericht hat dennoch die Ueberzeugung gewonnen, dass der Zeuge in den wesentlichen Punkten voll die Wahrheit gesagt und insbesondere den Angeklagten Büscher genau erkannt hat und nicht zu Unrecht belasten wollte. Die Strafkammer sieht daher Büscher als überführt an.

23.) Im Juli oder August 1933 kamen die Angeklagten Lewandowski und Breil, letzterer mit einer Pistole in der Hand, in die Wohnung des Zeugen Redenz, der Angehöriger der KPD war. Sie forderten ihn zum Mitkommen zwecks Verhörs in der Hegelschule auf. Als der Zeuge die Haustür aufmachte, erhielt er einen Tritt in das Gesäss und wurde kurz danach mit einem harten Gegenstand über die rechte Gesichtshälfte geschlagen. Auf dem Wege zur SA-Wache kam der dem Zeugen bekannte Polizeiwachtmeister Garbe aus seinem Hause. Der Zeuge lief zu ihm hin und Garbe nahm den Zeugen sowie die beiden Angeklagten mit zur Polizeiwache. Hier versetzten beide Angeklagten dem Zeugen noch Ohrfeigen, aber die Polizei unterband weitere Misshandlungen und entliess etwas später Redenz.

Die Angeklagten Lewandowski und Breil leugnen den Vorfall, werden aber durch die bestimmten, klaren und nüchternen Angaben des Zeugen Redenz überführt.

29.) Am 28.2.1933, an welchem Tage in der Nähe der Wohnung des Zeugen Weber ein SA-Mann Korte angeschossen

worden war, geriet der Zeuge Weber als Mitglied des Reichsbanners in den Verdacht, den Schuss gegen Korte abgegeben zu haben. Die Angeklagten Breil und Rapsch wollten ihn daher verhaften. Breil trat die Korridortür des Zeugen ein, kam ins Zimmer, riss ihm sein Kind vom Schoss und schlug ihn mit der Faust ins Gesicht. Rapsch war vor der Wohnung stehen geblieben. Breil und Rapsch nahmen den Zeugen mit und Breil schlug ihn unterwegs noch mehrmals, übergab ihn aber schliesslich einem anderen SA-Mann. Dieser wollte Weber zur SA-Wache bringen, die sich damals in der Gastwirtschaft Lukas befand. Weber konnte aber unterwegs zu einem vorbeikommenden Polizeibeamten flüchten, der ihn auf einen Tag mit in polizeilichen Schutz nahm.

Am 27.4.1933 wurde Weber erneut von Breil und Ernst Lukas in seiner Wohnung verhaftet und zur SA-Wache in der Hegelschule gebracht. Weber wurde in eine Duschzelle geführt, auf eine Bahre geworfen, festgeschnallt, ferner wurde ihm ein Sack über den Kopf gezogen. Dann wurde der Zeuge von mehreren SA-Männern stark geschlagen. Während des Vorgangs hat der Zeuge von den SA-Männern in dem Dushraum beide Gebrüder Achenbach erkannt. Nach der Misshandlung wurden dem Zeugen die Haare abgeschnitten, dann sollte er sich noch in eine Badewanne legen, was aber durch einen hinzukommenden SA-Mann verhindert wurde. Am nächsten Abend wurde Weber entlassen.

V. freigesprechung des Vorfalls am 28. II. 1933

Die Angeklagten Breil und Rapsch sind geständig und wollen, was ihnen nicht widerlegt werden kann, auf Veranlassung der Polizei die Verhaftung vorgenommen haben. Der Angeklagte Achenbach leugnet, wird aber durch die Angaben des Zeugen Weber, der ihn und seinen Bruder genau erkannt hat, überführt.

30.) Im Februar 1933 wurde im Zuge der Ermittlungen über den Schuss gegen Korte der Zeuge Wagner auf der Strasse durch den Angeklagten Rapsch angehalten. Rapsch tastete den Körper des Zeugen ab, untersuchte seine Briefftasche, liess ihn dann aber wieder laufen, da er nichts fand.

Auf dem Rückwege von seiner Besorgung wurde Wagner an einer Strassenkreuzung von zahlreichen SA-Leuten umringt, darunter Breil, Poplawski und Lukas. Einer der SA-Männer sprang auf ihn zu mit den Worten: "Das ist auch so ein Lump," und schlug ihn mit der Faust ins Gesicht. Kurze Zeit darauf kam dann ein Ueberfallwagen der Polizei und der Zeuge konnte sich entfernen.

Der Angeklagte Rapsch will auch in diesem Falle im Auftrage der Polizei gehandelt haben, das Gegenteil war ihm nicht nachzuweisen. Der Angeklagte Breil bestreitet den Vorfall, wird aber durch den Zeugen Wagner, der ihn genau kennt und erkannt hat, überführt.

31.) Hinsichtlich eines Vorfalles, der den Angeklagten Dunker, Schimanski und Achenbach zur Last gelegt wird und einen Zeugen Jendrischowski betrifft, konnten in der Hauptverhandlung keine Feststellungen getroffen werden, weil Jendrischowski nicht erschien und flüchtig sein soll.

Bei der Beweiswürdigung hat das Gericht hinsichtlich aller Zeugen beachtet, dass die Vorgänge 15 Jahre zurückliegen, dass also die Gefahr besteht, dass manche Erinnerung etwas verwischt ist. Vorsicht war auch deshalb geboten, dass die Zeugen zu den Geschädigten gehören und vielleicht aus diesem Grunde verständliche Hassgefühle hatten und daher manches übertreiben konnten. Andererseits musste berücksichtigt werden, dass die einmaligen Vorgänge im Jahre 1933 sich bei den Zeugen tief eingepägt haben und die lange inzwischen vergangene Zeit das Erinnerungsbild in den wesentlichen Zügen nicht hat trüben können. Bis auf Kleinigkeiten, die bei den einzelnen Beweiswürdigungen erwähnt worden sind, konnte festgestellt werden, dass sämtliche Zeugen ruhig und massvoll ausgesagt haben, dass sie alle zu niemanden zu Unrecht und stärker als nötig belasten zu wollen. Was sie damals nicht wahrnehmen konnten, z.B. wer im einzelnen geschlagen hat, haben sie sofort offen angegeben und stark betont, so dass das Gericht in den wesentlichen Punkten den Zeu- genaussagen Glauben schenken konnte.

Nach dem festgestellten Sachverhalt handelt es sich rechtlich zunächst um Freiheitsberaubung gemäss § 239 StGB. Es sind Menschen auf der SA-Wache eingesperrt oder in sonstiger Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt worden, z.B. der Zeuge Thänes (Fall 4) in seiner Wohnung festgenommen und während seiner Misshandlungen vor einer Ziegelei in der Sodingerstrasse festgehalten worden. Die Freiheitsberaubung dauerte von der Verhaftung bis zur Freilassung an und an ihr machten sich mitschuldig alle diejenigen, die während der Dauer der Freiheitsberaubung sich mit den Verhafteten beschäftigten, insbesondere sie misshandelten oder sonst durch ihre Anwesenheit die Freiheitsberaubung mit deckten und billigten. Alle aufgeführten Freiheitsberaubungen waren in der Art ihrer Ausführung und Durchführung nur dadurch möglich, dass sich zahlreiche SA-Leute unmittelbar an ihr beteiligten und andere SA-Leute durch ihre Anwesenheit die eigentliche Tatausführung der anderen deckten. Auch diese auf den ersten Anschein nur Anwesenden und nicht eigentlich tätigen SA-Leute ermöglichten durch ihre Anwesenheit und durch die Duldung der Freiheitsentziehung die unmittelbare Tatausführung der übrigen. Alle in den einzelnen Fällen genannten Täter handelten vorsätzlich und, da kein Recht auf die Freiheitsentziehung vorlag, widerrechtlich. Ferner waren sie sich bewusst, dass sie nur im Zusammengehen mit den anderen die Tat ausführen konnten, sie wollten diese gemeinsame Ausführung, billigten sie und wollten die Tat als eigene, die in den einzelnen Fällen Beteiligten, mit noch zu erwähnenden Ausnahmen, handelten daher als Mittäter gemäss

§ 47 StGB. Danach sind der Freiheitsberaubung schuldig: Griess in den Fällen 1, 2, 4, 5, 13 und 16; Lewandowski in den Fällen 1 bis 4, 15, 17, 19, 20, 22, 26 und 28; Breil in den Fällen 1, 4, 9, 13, 14, 17 bis 25 und 28; Achenbach in den Fällen 10, 13, 14, 20 und 29; Büscher in den Fällen 14, 20, 21, 23 und 27; Dübker in den Fällen 10, 13, 15, 21, 23 und 26; Simanek in den Fällen 4, 15, 19, 22, 23 und 26; Schimanski in den Fällen 15, 16, 19 und 23.

In den Fällen 1 bis 3 ist der Tod der Freiheitsberaubten durch die ihnen während derselben widerfahrenden Behandlung verursacht worden, so dass die Voraussetzungen des § 239 Abs. 3 StGB vorliegen. Dieser qualifizierten Freiheitsberaubung sind schuldig: Griess in den Fällen 1 und 2, Lewandowski in den Fällen 1 bis 3, Breil im Falle 1.

In den Fällen 29 und 30 konnte den Angeklagten Rapsch und Breil nicht widerlegt werden, dass sie die Festhaltung des Betroffenen bei dem Vorfall am 28.2.1933, im Auftrage der Polizei vorgenommen haben oder wenigstens vorzunehmen glaubten. Lag ein solcher Auftrag der Polizei vor, so handelten die Täter nicht widerrechtlich. Glaubten sie nur im Auftrage der Polizei tätig zu sein, während ein solcher Auftrag tatsächlich nicht vorhanden war, so hat den Tätern das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gefehlt. Da den Angeklagten Rapsch und Breil das Gegenteil nicht nachzuweisen war, musste Rapsch insoweit mangels Beweises straf-frei bleiben. Lewandowski ist auch in diesem Falle wegen des Vorfalles am 27.4.1933, bei dem der Betroffene zur SA-Wache geführt wurde, schuldig *gemäß § 239 StGB.*

Weiterhin ist nach dem festgestellten Sachverhalt die Strafvorschrift der gefährlichen Körperverletzung gemäss § 223a StGB erfüllt. Die Misshandlungen sind teils mit Gummiknüppeln, Gummischläuchen oder Drahtseilen vollführt worden, also mit gefährlichen Werkzeugen im Sinne des Gesetzes, im übrigen sind sie von mehreren gemeinschaftlich vollzogen worden. An dieser Gemeinschaft waren nicht nur diejenigen beteiligt, die mitgeschlagen haben oder den Gefolterten festgehalten oder festgeschnallt haben, sondern alle diejenigen, die persönlich zugegen waren, die Tat wollten und durch ihre Gegenwart und ihren erkennbaren Willen die eigentlichen Täter psychisch stützten. Die Misshandlungen sind gerade eine ausgesprochene Gemeinschaftstat, deren Vollziehung erst gerade dadurch ermöglicht wurde, dass fast alle SA-Leute sich mit ihr einverstanden erklärten und durch ihr Mittun, ja sogar nur durch ihre Anwesenheit die eigentlich Ausführenden deckten und stützten. Das Gericht hat daher bis auf die noch zu erwähnenden Angeklagten Rapsch und Hirschmann alle Anwesenden als Mittäter einer gefährlichen Körperverletzung angesehen, denn alle diese Anwesenden wollten die jeweilige Misshandlung als eigene Tat ausgeführt wissen, handelten bewusst und gewollt mit den übrigen Tätern, gleichgültig, ob sie im einzelnen Fall mitgeschlagen oder durch ihr Dabeistehen die Tat der übrigen deckten und förderten. Im einzelnen sind der gefährlichen Körperverletzung schuldig:

Griess in den Fällen 4, 5 und 16; Lewandowski in den Fällen 4, 15, 17, 19, 20, 22, 26 und 28; Breil in den Fällen 4, 7-9, 11, 13, 14, 18-21, 23, 25 und 28-30; Achenbach in den Fällen 10, 11, 13, 14, 20 und 29; Büscher in den Fällen 14, 20, 21, 23 und 27; Dunker in den Fällen 8, 10, 11, 15, 21 und 23; Simanek in den Fällen 4, 15, 19, 22, 23 und 26; Schimanski in den Fällen 11, 15, 16, 19 und 23.

Der Angeklagte Rapsch war zum Schluss der Misshandlung im Falle 23 zugegen und gab dem Zeugen Zimmermann eine Zigarette. Dass Rapsch selbst mitgeschlagen hat, konnte nicht festgestellt werden. Aus der Tatsache, dass der Angeklagte Rapsch dem sechsten Misshandelten eine Zigarette gab, dass er nur zum Schluss anwesend war und dass er in sonstigen Fällen bei den Folterungen im SA-Keller nicht zugegen war, gewinnt seine Einlassung, er habe die Folterungen nicht gebilligt und sich an ihnen nicht beteiligt, grosse Glaubwürdigkeit. Es kann ihm jedenfalls nicht mit genügender Sicherheit nachgewiesen werden, dass er das Tun der übrigen SA-Leute psychisch deckte und die Tat, die seine ausgeführt wissen wollte. Unter Berücksichtigung der Aufgeführten kann ihm auch nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden, dass er das Festhalten des Zeugen Zimmermann billigte und dessen Freiheitsberaubung als seine, des Angeklagten Rapsch, eigene Tat begangen sehen wollte. Da dem Angeklagten Rapsch, wie bereits ausgeführt, auch in den Fällen 29 und 30 eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen war, musste er mangels Beweises freigesprochen werden.

Dem Angeklagten Häde konnte ebenfalls nicht mit genügender Sicherheit nachgewiesen werden, dass er sich in irgendeinem Fall, besonders im Falle 1, beteiligt hat oder auch nur massgebend anwesend war, auch Häde musste daher mangels ausreichenden Beweises freigesprochen werden.

Der Angeklagte Hirschmann hat im Falle 16 den Zeugen Mockler in Anwesenheit des Angeklagten Griess einen Faustschlag ins Gesicht versetzt. Da Hirschmann nach der Ueberzeugung des Gerichts diese Tat nur deshalb ausgeführt hat, weil sein Sturmführer Griess dabei war, ihm psychisch deckte, und weil Hirschmann sich dadurch seinem Sturmführer gegenüber hervortun wollte, liegt auch insoweit eine gemeinschaftliche Handlung und damit eine gefährliche Körperverletzung im Sinne des § 223 a StGB vor. Da indessen Hirschmann nur zufällig und nur ganz vorübergehend im SA-Keller anwesend war, auch sonst an den Handlungen auf der SA-Wache nicht teilgenommen hat, hat das Gericht nicht mit genügender Sicherheit feststellen können, dass Hirschmann in seinem Vorsatz auch die Freiheitsberaubung des Zeugen Mockler aufgenommen hat und diese als eigene Tat wollte. Die Strafkammer hat daher eine Freiheitsberaubung des Hirschmann verneint.

In den Fällen 1 und 2 ist durch die Körperverletzung der misshandelten Sigel und Ortheiler deren Tod verursacht worden, so dass insoweit die Voraussetzungen des § 226 StGB vor-

205

liegen. An den Misshandlungen, die den Tod herbeiführten, waren im Falle 1) Griess, Lewandowski und Breil, im Falle 2) Griess und Lewandowski beteiligt. Diese Täter haben die Gefolterten mitgeschlagen. Der Tod der Gefolterten ist durch die Gesamtbehandlung herbeigeführt worden, so dass sämtliche genannten Täter, in jedem Fall als Mittäter untereinander, wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu bestrafen sind.

Der Angeklagte Lewandowski hat im Falle 3) durch seine Fahrlässigkeit den Tod des Goletz verursacht und war deshalb wegen fahrlässiger Tötung gemäss § 222 StGB zu bestrafen.

Die Voraussetzungen des § 1 der Verordnung vom 23. Mai 1947 zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege sind gegeben. Es handelt sich um Verbrechen oder Vergehen mit einer Höchststrafe von mehr als 3 Jahren Gefängnis, die in der Zeit vom 30.1.1933 bis 8.5.1945 aus politischen Gründen nicht bestraft worden sind und deren nachträgliche Sühne die Gerechtigkeit verlangt. Soweit eine Verjährung der Straftaten eingetreten war, ist sie damit beseitigt.

Darüber hinaus haben sich die Angeklagten Griess, Lewandowski, Breil, Bischer, Dunker, Schimanski, Achenbach und Simanek des Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäss Art. II, 1 c, des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 schuldig gemacht. Die Taten dieser Angeklagten sind Freiheitsberaubung und rohe, schwere körperliche Angriffe auf festgesetzte Personen, die aus politischen Gründen geschahen und denen die wehrlosen Verhafteten recht- und schutzlos ausgeliefert waren. Die Art der Durchführung der Misshandlungen und die Behandlung während der Freiheitsentziehung zeigt, dass Menschenwert und Menschenwürde für nichts geachtet wurden, ja dass die Verhafteten bewusst psychologisch herabgesetzt und in ihrer allgemeinen Menschenwürde vernichtend getroffen werden sollten. Sämtliche Angeklagten waren sich dessen bewusst und wollten gerade durch ihre Handlungen ihre politischen Gegner menschlich in den Schmutz treten. Es liegen sonach die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Unmenschlichkeitshandlung im Sinne der angeführten Vorschrift vor, wie sie der Oberste Gerichtshof für die britische Zone in seinen Entscheidungen (Zentraljustizblatt 1948, Heft 7, Seite 160 ff.) entwickelt hat. Gemäss den angeführten Entscheidungen handelt es sich bei allen genannten Angeklagten um Verbrechenseinheit, auch soweit verschiedene Verletzte in Frage kommen. Der Angeklagte Griess hat zugegeben, dass er die gesamten Aktionen der SA gegen politisch anders Denkende gekannt und gedeckt hat, dass er in den einzelnen Fällen die Namen der Verhafteten angegeben und damit deren Verhaftung veranlasst hat und dass er wusste, dass diese Verhafteten in der Regel nach ihrer Festnahme misshandelt wurden. Damit umfasst seine Unmenschlichkeitshandlung sowohl seine aktive Beteiligung in den bereits obengenannten Fällen (1, 2, 4, 5, 13 und 16) als auch in den übrigen Fällen, in denen er die Verhaftung veranlasst und das sonstige Treiben der Mitglieder seines SA-Sturmes geduldet hat.

V für wichtig die
Kauf in diesem
Fällen

1 für Kaufmann

Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit stehen mit den festgestellten deutschen Tatbeständen in Tateinheit gemäss § 73 StGB, wobei die Strafe aus dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu entnehmen war.

Bei den Angeklagten Griess, Büscher und Dunker musste die in 2 K Ms 26/47 erkannte Strafe gemäss § 79 StGB einbezogen werden, da die erkannten Strafen noch nicht verbüsst sind, die Verurteilung wegen strafbarer Handlungen im Jahre 1933 erfolgte und die hier zur Erörterung stehenden Straftaten vor der Verurteilung in 2 K Ms 26/47 begangen waren.

Bei der Strafzumessung ist allen Angeklagten zugute gehalten worden, dass sie z.Zt. der Begehung der Straftaten noch nicht vorbestraft waren, dass es sich im Jahre 1933 um eine politisch bewegte Zeit handelte, in der auch die Angeklagten und ihre politischen Freunde wiederholt Angriffen ausgesetzt waren. Die Angeklagten mögen sich, durch die sogenannte Machtübernahme berauscht, in einem gewissen Machteliffium befunden haben, das noch durch gelegentliche Belobigungen seitens ihrer SA-Vorgesetzten bestärkt worden war. Bis auf den Angeklagten Griess waren die Angeklagten durchweg noch junge, unerfahrene Menschen, die die volle Tragweite ihrer Handlungen noch nicht erkannt haben mögen. Einzelne von ihnen, wie der Angeklagte Dunker, mögen auch in einigen Fällen befreundete politische Gegner geschützt und vor Aktionen der SA bewahrt haben. Dem Angeklagten Griess konnte noch zugute gehalten werden, dass er sich stets mit allen Kräften für sein Vaterland eingesetzt hat und dadurch erhebliche Nachteile an seiner Freiheit und Gesundheit erlitten hat. Andererseits handelten sämtliche Angeklagten mit einer Brutalität und Rohheit, wie sie selten vorkommen. Rücksichtslos und ohne jedes Mitgefühl behandelten sie ihre wehrlosen Opfer auf das Grausamste. Die Häufigkeit der Fälle und die Schwere der Taten schliessen mildernde Umstände, wie sie das Gesetz zulässt, aus. Bei dem Angeklagten Griess musste dabei noch beachtet werden, dass er damals schon in Lebensjahren stand, in denen er sich der vollen Tragweite seiner Handlungen bewusst sein musste. Er war der Führer der anderen Angeklagten, hatte die Macht und die Möglichkeit, sie zu leiten und sie zum Guten anzuhalten. Davon hat er keinen Gebrauch gemacht, hat alle ihre Untaten geduldet und sich sogar an einigen schweren Taten unmittelbar aktiv beteiligt. Griess und die an den schweren Fällen 1 bis 3 fernerhin beteiligten Lewandowski und Breil mussten daher zu einer Zuchthausstrafe verurteilt werden. Die Strafe musste bei Lewandowski, der in allen drei schweren Fällen beteiligt war und besonders die sehr grobe Fahrlässigkeit im Falle 3) begangen hat, am schwersten ausfallen. Breil ist an den meisten Fällen beteiligt und hat sich als einer der rohesten Täter erwiesen, auch bei ihm war daher eine lange Zuchthausstrafe zu verhängen. Griess, der unmittelbar zwar an wenigen Fällen beteiligt ist, der aber sämtliche Fälle geduldet hat, muss ebenfalls eine lange Zuchthausstrafe hinnehmen. Die übrigen Angeklagten sind nach der Anzahl der Fälle, an denen sie

206

V. n. d. h. mit
Gleichem Jahrestag
ausgeführt ist,

beteiligt waren und nach der Schwere ihrer Taten bestraft worden, wobei Gefängnisstrafen genügte. Bei dem Angeklagten Hirschmann, der nur an einem Fall ~~und nur gelegentlich~~ der gefährlichen Körperverletzung schuldig war, glaubte das Gericht, mit der gesetzlichen Mindeststrafe von 2 Monaten Gefängnis auskommen zu können. Wegen der gezeigten gemeinen Gesinnung konnte allerdings von der Umwandlung der Freiheitsstrafe gemäss § 27 b StGB in eine Ersatzgeldstrafe kein Gebrauch gemacht werden, der Strafzweck kann nicht durch eine Geldstrafe erreicht werden.

Unter Berücksichtigung aller für und wider die Angeklagten sprechenden Umstände sind die erkannten Freiheitsstrafen angemessen, aber auch ausreichend.

Die Untersuchungshaft ist den Angeklagten aus Billigkeitsgründen gemäss § 60 StGB angerechnet worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465, 467 StPO.

Leiter. *Hirschmann* *Klein*

Begl. Abschrift des Urteils mit Einsicht zum Zwecke der Zustellung an Rechtsanwalt Rudolf Abel in Gochum als Verteidiger des Angeklagten zu Nr. 11, Wilhelm Hirschmann, zur Post durch F. Wm. Gersch am 27. August 1948.

F. Wm. Gersch
Justizangestellter

KOHLE